



L B M

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

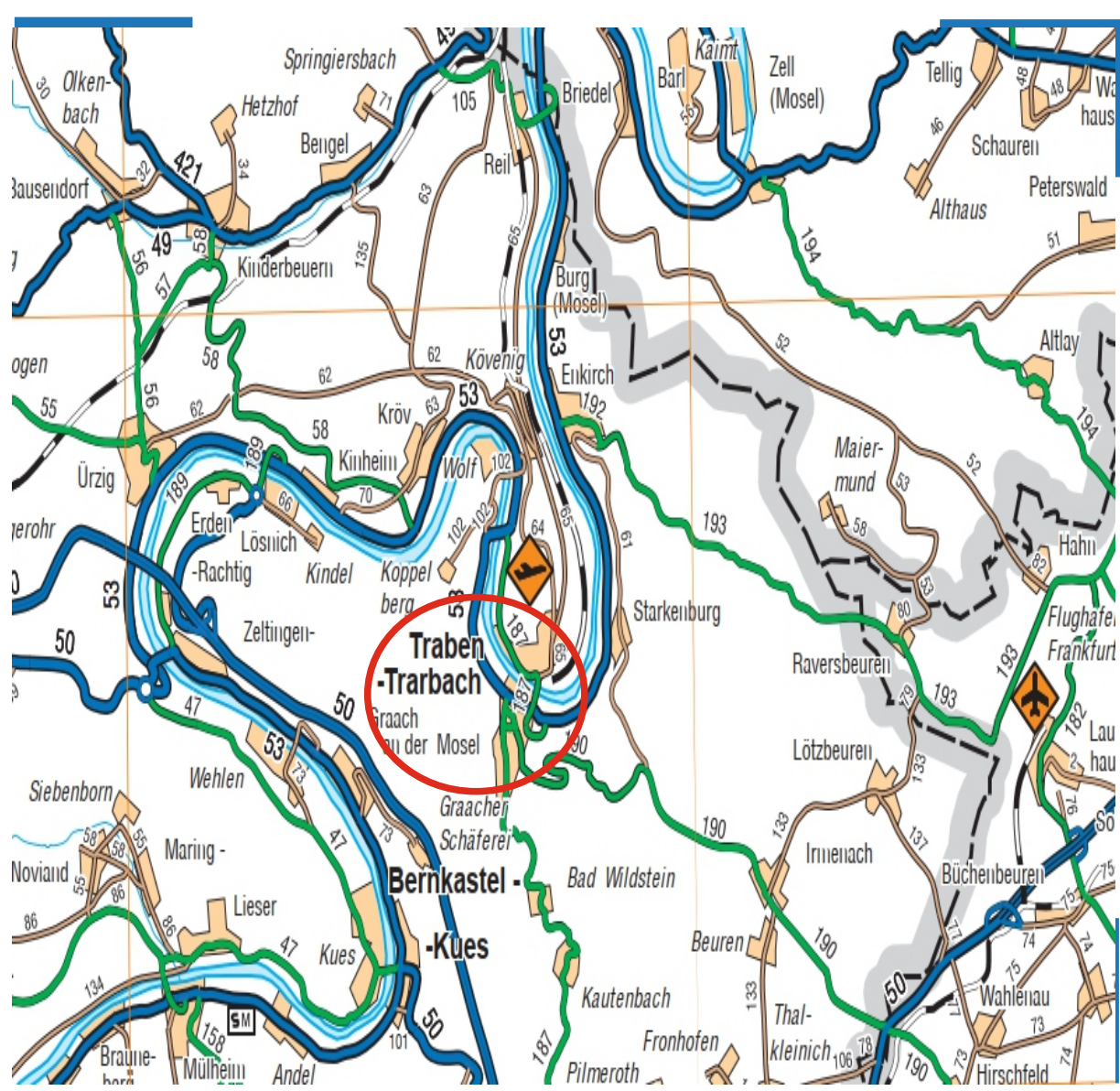
PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

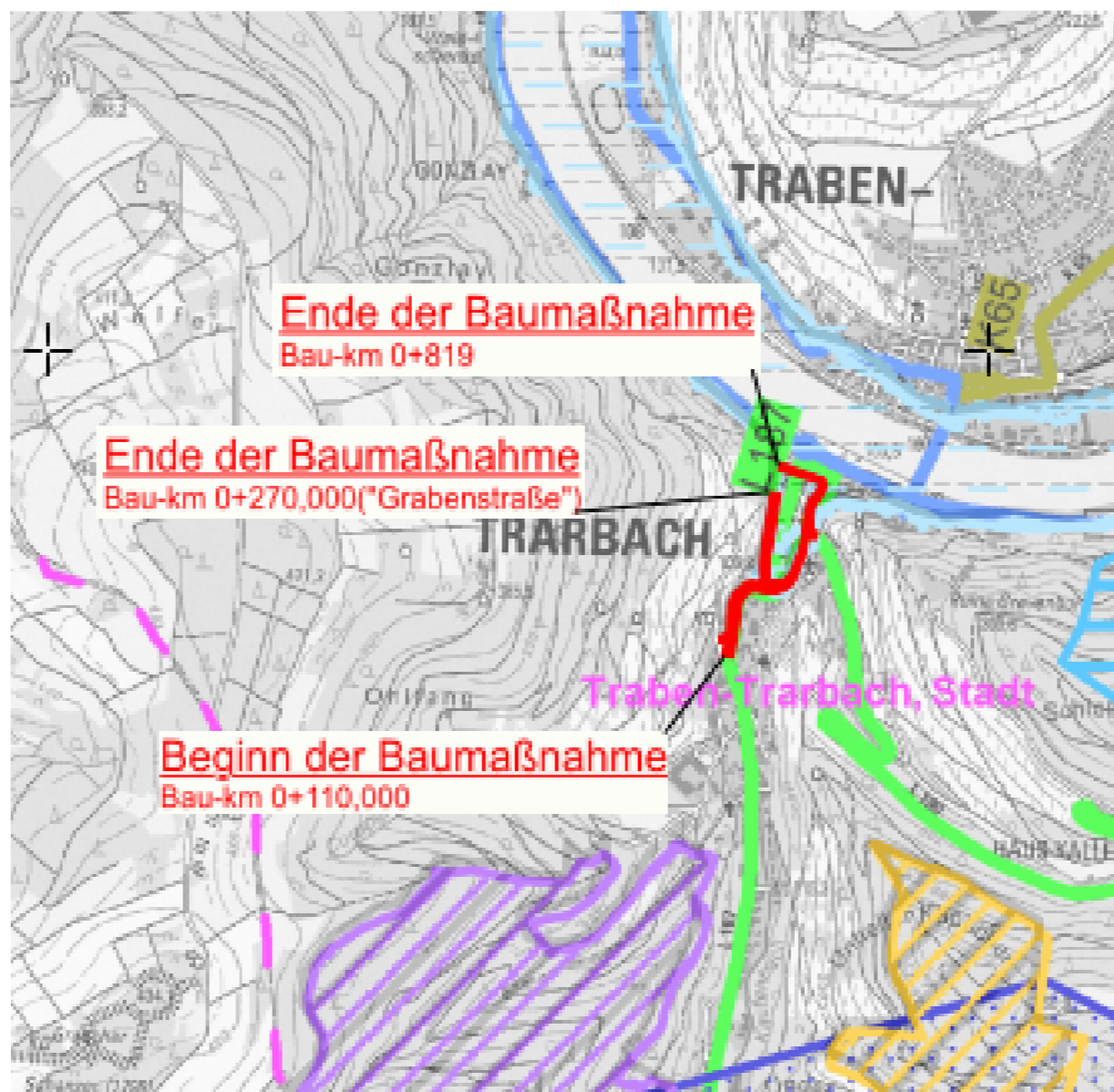
**für den Ausbau der Landesstraße Nr. 187 (L 187) in der Ortsdurchfahrt
Traben - Trarbach**

**PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE**

**Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ**

Aktenzeichen: 02. 3-1921-PF/38
Datum: 27. Februar 2024





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	B
A Verfügbarer Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung.....	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen.....	2
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	2
VI. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren.....	3
VII. Festgestellte Planunterlagen	4
VIII. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses.....	4
B Allgemeine Nebenbestimmungen	6
C Besondere Nebenbestimmungen.....	11
I. Leitungen	11
II. Naturschutz.....	12
III. Wasser.....	13
IV. Denkmalschutz	14
V. Weitere Bestimmungen und Auflagen	15
D Verfahrensbeteiligte	16
I. Träger öffentlicher Belange	16
II. Privatpersonen.....	17
E Begründung.....	18
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	18
II. Zuständigkeit.....	18
III. Verfahren	18
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung	19
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	21
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	22
VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.....	23
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	26
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	36
X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde	37
F Allgemeine Hinweise	39
I. Allgemeine Hinweise.....	39
II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung.....	39
G Rechtsbehelfsbelehrung.....	40

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LKSG	Landesklimaschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz

PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
REwS 21	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (2021)
RiStWaG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 19	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Ausbau der Landesstraße Nr. 187 (L 187) in der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach wird der Plan gemäß §§ 5 und 6 LStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blauzeichnungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung Trarbach.

Er umfasst den Ortsgerechten Ausbau der L 187 im Zuge der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach von Bau-km ca. 0+110 bis Bau-km ca. 0+819 sowie bis Bau-Km ca. 0+270 (Grabenstraße).

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere:

- die Herstellung und Erneuerungen der Entwässerungseinrichtungen
- die Anlage von möglichst barrierefreien Gehwegflächen entlang der L 187
- die Errichtung von richtlinienkonformen Parkflächen

nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der L 187 gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als Landesstraße gewidmet.

Sofern im Zuge dieser Straßenbaumaßnahme derzeitige Straßenteile der L 187 künftig dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

Die mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der L 190 gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als Landesstraße gewidmet.

Sofern im Zuge dieser Straßenbaumaßnahme derzeitige Straßenteile der L 190 künftig dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen

Soweit bei der Durchführung der Straßenbaumaßnahme neue Straßenteilflächen der in die L 187 einmündenden Gemeindestraßen entstehen, gelten diese gemäß § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als Gemeindestraßen gewidmet.

Sofern im Zuge dieser Straßenbaumaßnahme derzeitige Straßenteile der einmündenden Gemeindestraßen künftig dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Wasserbauliche Maßnahmen, die nach § 68 WHG im Rahmen dieser Planfeststellung mitzuregulieren wären, oder Erlaubnistatbestände im Sinne von §§ 8, 9, 10 ff und 19 WHG sowie den Vorschriften des LWG fallen im Rahmen der hier festzustellenden Straßenbaumaßnahme nicht an.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Landesstraße handelt, unterliegt es gem. § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen für das planfestzustellende Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ (§ 9 UVPG) vorgenommen. Die v.g. Vorprüfung kommt unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass für das Straßenbauvorhaben keine fachliche und rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Bewertung als fachlich zutreffend und stellt somit fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 sowie den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht uvp-pflichtig ist (§ 5 UVPG).

VI. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

VII. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, Unterlage 01, mit der Anlage 1 (Anhänge 1a: Pflanzempfehlung, 1b: Tabellarische Gegenüberstellung Konflikte und Maßnahmen, 1c: Verzeichnis der Maßnahmenblätter und 2: Standortbezogene Einzelfallprüfung nach UVPG), bestehend aus 45 Seiten, aufgestellt am 27.11.2020
2. Lageplan, Unterlage 05, Blatte Nr.: 01e, M.: 1:250, aufgestellt am 27.11.2020
3. Lageplan, Unterlage 05, Blatte Nr.: 02e, M.: 1:250, aufgestellt am 27.11.2020
4. Lageplan, Unterlage 05, Blatte Nr.: 03e, M.: 1:250, aufgestellt am 27.11.2020
5. Höhenplan, Unterlage 06, Blatt Nr.: 01e, M.: 1:500/50, aufgestellt am 27.11.2020
6. Höhenplan, Unterlage 06, Blatt Nr.: 02e, M.: 1:500/50, aufgestellt am 27.11.2020
7. Höhenplan, Unterlage 06, Blatt Nr.: 03e, M.: 1:500/50, aufgestellt am 27.11.2020
8. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr.: 01e, M.: 1:250, aufgestellt am 27.11.2020
9. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr.: 02e, M.: 1:250, aufgestellt am 27.11.2020
10. Grunderwerbsplan, Unterlage 10.1, Blatt Nr.: 03e, M.: 1:250, aufgestellt am 27.11.2020
11. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, bestehend aus 7 Seiten, aufgestellt am 27.11.2020
12. Ausbauquerschnitt, Unterlage 14, Blatt Nr.: 01e, M.: 1:25, aufgestellt am 27.11.2020

VIII. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Unterlage 02, Blatt Nr.: 01e, Maßstab 1:100.000, aufgestellt am 27.11.2020
2. Übersichtslageplan, Unterlage 03, Blatt Nr.: 01e, Maßstab 1:25.000, aufgestellt am 27.11.2020
3. Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, bestehend aus 15 Seiten, aufgestellt am 27.11.2020
4. Leitfaden Barrierefreiheit, Unterlage 14.2, Anlage 1, Maßstab 1:50, stand Januar 2020

5. Leitfaden Barrierefreiheit, Unterlage 14.2, Anlage 2, Maßstab 1:50, stand Januar 2020
6. Leitfaden Barrierefreiheit, Unterlage 14.2, Anlage 3, Maßstab 1:50, stand Januar 2020
7. Leitfaden Barrierefreiheit, Unterlage 14.2, Anlage 4, Maßstab 1:50, stand Januar 2020
8. Leitfaden Barrierefreiheit, Unterlage 14.2, Anlage 5, Maßstab 1:50, stand Januar 2020
9. Leitfaden Barrierefreiheit, Unterlage 14.2, Anlage 6, Maßstab 1:50, stand Januar 2020
10. Leitfaden Barrierefreiheit, Unterlage 14.2, Anlage 7, Maßstab 1:50, stand Januar 2020
11. Leitfaden Barrierefreiheit, Unterlage 14.2, Anlage 8, Maßstab 1:50, stand Januar 2020
12. Leitfaden Barrierefreiheit, Unterlage 14.2, Anlage 9, Maßstab 1:50, stand Januar 2020
13. Leitfaden Barrierefreiheit, Unterlage 14.2, Anlage 10, Maßstab 1:25, stand Januar 2020
14. Querprofile Achse 111, Unterlage 16.2, bestehend aus 9 Seiten, Datum: 03.09.2019
15. Querprofile Achse 300, Unterlage 16.2, bestehend aus 2 Seiten, Datum: 03.09.2019

B Allgemeine Nebenbestimmungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1, S. 1 VwVfG). Diese Rechtswirkungen gelten gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gem. § 19 Abs. 1 WHG dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich

der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A Nr. VII.1).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der

mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkB. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt und gleichzeitig ihre Anwendung für die Landes- und Kreisstraßen angeordnet, soweit die Vorschriften des LStrG nicht entgegenstehen.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.

14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Nebenbestimmungen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist das Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung – unbeschadet einer etwaigen Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15C in 54292 Trier.

In Ergänzung der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Vorhabenträger (Land Rheinland-Pfalz - Landesstraßenverwaltung) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG als besondere Nebenbestimmungen die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Westnetz GmbH erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen. Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger folgendes auferlegt:

Deutsche Telekom Technik GmbH:

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden ggf. von den Straßenbaumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Hierzu sind entsprechende Bauzeitenfenster einzukalkulieren, damit die erforderlichen Arbeiten von Telekom Deutschland GmbH bzw. durch von Telekom Deutschland GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt werden können. Um eine koordinierte Vorgehensweise sicherzustellen sind bauausführender Auftragnehmer und Baubeginn mindestens drei Monate vor dem Beginn der Baumaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH anzuzeigen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. Im Falle ggf. erforderlicher

Planänderungen wird der Straßenbaulastträger die Deutsche Telekom Technik GmbH unaufgefordert und rechtzeitig darüber in Kenntnis setzen.

Westnetz GmbH (Regionalzentrum Trier):

Die Westnetz GmbH betreibt im Ausbaubereich ein Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungs- Kabel- und Freileitungsnetz. Darüber hinaus ein Ftx Netz der Westenergie Breitband GmbH. Für die vorhandenen Leitungstrassen ist eine 1 Meter breite Schutzzone zu berücksichtigen, die insbesondere von Pflanzungen mit tiefgehenden Wurzeln freigehalten werden muss. Um ggf. notwendige Anpassungen an den Leitungsnetzen und voraussichtliche Erneuerungen der Straßenbeleuchtung im Zuge der geplanten Baumaßnahme umsetzen zu können, ist der Beginn der Bauarbeiten der Westnetz GmbH drei Monate vorher anzuzeigen. Die bauausführende Firma ist vor Aufnahme der Arbeiten über die genaue Lage der Versorgungsleitungen einzuweisen. In der Nähe von Freileitungen sind bei Arbeiten mit Baggern oder Kranen die Sicherheitsvorkehrungen nach dem Merkblatt der Bau-Berufsgenossenschaft zu treffen.

II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten:

1. Eine antragsgemäße Umsetzung der Baumaßnahme einschließlich Beachtung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Bauabwicklung ist zu gewährleisten. Wesentliche Abweichungen sind mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Für die Gewährleistung der beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist für die gesamte Dauer der Baumaßnahme eine Umweltbaubegleitung durch eine auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrene Person einzurichten. Die beauftragte Person ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.
3. Baumfällungen und Gehölzrodungen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden.
4. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sowie Bodenbelastungen durch z.B. Materialrückstände, Schmierstoffe und Öle bei der Lagerung von Materialien, Maschinen und Aushub sollen als Lagerflächen nur befestigte Bereiche genutzt werden. Auf einen einwandfreien Zustand der Maschinen ist zu achten.

5. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode umzusetzen.
6. Das Pflanzmaterial für die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hat den Anforderungen nach DIN 18916 und den Gütebestimmungen für Baumschulen des „Bund Deutscher Baumschulen“ zu entsprechen. Folgende Mindestqualitäten sind zu verwenden: Sträucher, 2xv, 60-80 und Bäume, Hochstamm, 3xv, STU 14-16 oder Hei, 2xv, 150-200.
7. Für Neupflanzungen ist eine mindestens 3-jährige Pflege zu übernehmen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle von mehr als 10% sind durch Neupflanzungen spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
8. Die Durchführung der Baumaßnahme einschließlich Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist der ONB schriftlich zu bestätigen.
9. Die zur Erschließung der Anwohner bauzeitlich vorgesehene temporäre Parkfläche im Moselvorland, die bereits für das Planfeststellungsverfahren Ausbau L 190 (Planfeststellungsbeschluss 02.3-1870-PF/33 vom 12. Dezember 2017) angelegt wurde, ist nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger zurückzubauen. Die Flächen sind zu entsiegeln und zu rekultivieren.

Sollte aus Sicht der Stadt Traben-Trarbach nach Abschluss der Bauarbeiten darüberhinausgehender Bedarf für die Parkfläche bestehen muss ein entsprechender Antrag bei der SGD Nord gestellt werden. Dies ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung und müsste auf einer eigenen Rechtsgrundlage erfolgen.

III. Wasser

Das anfallende Oberflächenwasser der L 187 soll teilweise in das gemeindliche Kanalnetz eingeleitet werden. Die Mitbenutzung der gemeindeeigenen Kanalanlagen ist zeitgerecht vor Bauausführung mit der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach in einer Vereinbarung zu regeln. Sofern eine solche Vereinbarung bereits besteht, ist sie entsprechend fortzuschreiben.

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten:

1. Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Wassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.
2. Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.

3. Nicht verwertbare Massen sind ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Deponie bzw. Entsorgungsanlage zu beseitigen. Eventuelle Zwischenlagerungen haben außerhalb des Gewässerbereichs und außerhalb des Überschwemmungsbereichs stattzufinden.
4. Bei der Verwertung von Boden in technischen Bauwerken, von Straßenaufbruch sowie von Bauschutt und Recyclingbaustoffen ist die ErsatzbaustoffV zu beachten. Insoweit können mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der ErsatzbaustoffV entsprechen sowie dass in der ErsatzbaustoffV vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird. Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß ErsatzbaustoffV nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der ErsatzbaustoffV zugeordnet werden können.

IV. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier rechtzeitig anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Durch die im Planfeststellungsbereich befindliche Denkmalzone „Ortskern“ und mehrerer in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet gelegenen Kulturdenkmäler sind denkmalpflegerische Belange insoweit betroffen, als diese Erhaltungs- und Umgebungsschutz nach dem DSchG genießen. Der Straßenbaulastträger hat im Zuge der Bauausführung darauf zu achten, dass Schäden im Bereich der Denkmalzone und an den Kulturdenkmälern vermieden werden.

Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

V. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Die Verteilung der Kosten der gemeinschaftlichen Maßnahmen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) und der Stadt Traben-Trarbach richtet sich nach den "Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen" (Ortsdurchfahrtenrichtlinien).

Diese Richtlinien gelten bei Gleichheit der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften auch für den Bereich des Landesstraßengesetzes und sind gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.04.2009 (MinBl. 2009 S. 126) - soweit Vorschriften des Landesstraßengesetzes nicht entgegenstehen - für Landes- und Kreisstraßen entsprechend anzuwenden.

Mit der Stadt Traben-Trarbach ist - soweit noch nicht geschehen - rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Durchführung aller Maßnahmen, die nach den Ortsdurchfahrtenrichtlinien einer Kostenteilung unterliegen, festgelegt werden. Insbesondere ist dabei die Herstellung der vorgesehenen Gehwege und Parkplätze zu regeln.

2. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der Baumaßnahme Rücksicht auf die bestehenden Zufahrten und Zugänge der Anlieger zu nehmen und diese wieder ordnungsgemäß anzubinden.
3. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.
4. Der Vorhabenträger hat die Breite der in der Verkehrsinsel (Bau-Km 0+340) geplanten Überfahrt auf eine Breite von 3 m anzupassen. Entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers gegenüber Einwender Nr. 11 (vgl. Ausführungen in Kapitel E, Nr. 2, Einwender Nr. 11 des Beschlusses).

D Verfahrensbeteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15–19, 56727 Mayen

- Schreiben vom 10.03.2021, ohne Az.

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. I des Beschlusses)

2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz

- Schreiben vom 12.03.2021, Az. II –

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. IV des Beschlusses)

3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier

- Schreiben vom 10.03.2021, ohne Az.

(vgl. Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII 1.6 des Beschlusses)

4. Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier

- Schreiben vom 12.03.2021, Az. Eb

(vgl. Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.1.1 des Beschlusses)

5. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich

- Schreiben vom 16.03.2021, Az. FB 22/LE

(vgl. Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.1.2 des Beschlusses)

6. Stadt Traben-Trarbach d.d. VGV Traben-Trarbach, Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbach

- Schreiben vom 09.03.2021, Az. der VGV: FB 2 – 651-31 / TT

- Stellungnahme vom 19.09.2023, ohne Az.

(vgl. Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.1.3 des Beschlusses)

7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

- Schreiben vom 05.03.2021, Az. 4270-2102/41

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nrn. II und III sowie die Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.1.4 des Beschlusses)

8. Westnetz GmbH, Eurener Str. 33, 54294 Trier

- Schreiben vom 12.02.2021, Az. DRW/F-TP-BW

(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. I des Beschlusses)

9. Zweckverband VRT, Deworastr. 1, 54290 Trier

- Schreiben vom 12.02.2021, ohne Az.

(vgl. Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.1.5 des Beschlusses)

II. Privatpersonen

Im Verfahren haben sich 12 Privatpersonen geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Landesstraßen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 LStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 5 Abs. 1 LStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 100 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

• Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau der L 187 in der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Trier vom 09.12.2020 zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

- **Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die in Kapitel A, Nrn. AVIII und AVIII genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 01.02.2021 bis 01.03.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach, Rathaus, Am Markt 3 56841 Traben-Trarbach zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis einschließlich 15. 03.2021 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- **Erörterungstermin**

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen konnten durch die Erläuterungen des Straßenbaulastträgers weitestgehend ausgeräumt werden, so dass gemäß § 6 Abs. 3 LStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde. Die Anhörungsbehörde hat alle Betroffenen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, hierüber informiert und ihnen Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Gleichzeitig wurde ihnen die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers zu dem jeweiligen Vorbringen zur Kenntnis gegeben. Gegen den Verzicht auf einen Erörterungstermin wurden keine Bedenken geäußert.

- **Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens**

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlagestelle ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist auch der Verzicht auf den Erörterungstermin nicht zu beanstanden.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der L 187 in der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

Die L 187 ist eine zwischengemeindliche Straße und ist der Verbindungsfunktionsstufe III gemäß der „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung“ (RIN) zuzuordnen. Sie verbindet die anliegenden Gemeinden mit dem weiterführenden regionalen und überregionalen Netz zwischen Hunsrück, Mosel sowie Eifel. Innerhalb der Ortsdurchfahrt übernimmt sie erschließende Funktionen. Sie beginnt bei Longkamp, führt über die Ortsgemeinde Kautenbach und endet am Ortsausgang Traben-Trarbach am Knotenpunkt B 53 / L 187.

Die vorliegende Planung beinhaltet den Ausbau der L 187 im Zuge der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach inklusive der Herstellung von ausreichenden und möglichst barrierefreien Gehwegen. Darüber hinaus ist der Bau bzw. die Anpassung der Entwässerungseinrichtungen sowie die Errichtung von richtlinienkonformen Parkflächen Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen.

Das bestehende Straßenbild ist gekennzeichnet durch das dominierende Breitenverhältnis der asphaltierten Fahrbahn zu den anliegenden Seiten- und Gehwegflächen. Teilweise verlaufen die Fahrbahnränder unmittelbar an den Gebäudekanten, so dass Fußgänger gezwungen sind, auf sehr schmalen Gehwegen oder sogar die Fahrbahn mit zu benutzen. Das Angebot an barrierefreien Querungsstellen, die Mobilitätseingeschränkten und sehbehinderten Menschen das Queren der Fahrbahn erleichtern, fehlt bisher. Ebenso fehlt eine auf die örtlichen Gegebenheiten angepasste Querschnittsaufteilung des öffentlichen Straßenraumes in Bezug auf die unterschiedlichen Nutzungsanforderungen des motorisierten und nicht motorisierten Verkehrs. Der Trassenverlauf ist weitgehend durch die örtlichen Gegebenheiten der Ortsdurchfahrt bestimmt und orientiert sich deshalb auch weitestgehend am vorhandenen Straßenzug. Ein Variantenvergleich war im Hinblick auf die Planungszielsetzung des verkehrssicheren Ausbaus der L 187 in der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach nicht möglich. Durch den Ausbau wird der Querschnitt der Fahrbahn variiert, um je nach örtlicher Situation künftig für den fußläufigen Verkehr einen angemessen breiten Gehweg anbieten zu können. Die bisherigen Fahrbahnbreiten werden teilweise zugunsten der Anlage beidseitiger Gehwege (0,75 m bis 2,50 m Breite) auf 3,30 m bis 5,50 m einschließlich der beidseitigen Entwässerungsrinnen reduziert. Dabei wurde die Breitenfestlegung der verschiedenen Verkehrsflächen nach dem zur Verfügung stehenden Verkehrsraum unter Beachtung der Mindestanforderungen der jeweiligen Nutzer vorgenommen. Die Ausbaumaßnahme führt zu einer Reduzierung der für die Aufnahme des Kfz-Verkehrs erforderlichen Regel-Querschnittsbreite der Fahrbahnen zugunsten der Anlage barrierefrei nutzbarer Gehwege in Anpassung an die Seitenbebauung. Die einmündenden Gemeindestraßen werden plangleich angepasst und optisch mittels durchlaufender Gehwege abgesetzt. Soweit erforderlich, werden an der Fahrbahn und den Gehwegen anliegende Hof- bzw. Grundstückszufahrten höhenmäßig angeglichen.

Für den Ausbau der Landesstraße Nr. 190 in der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach (Planfeststellungsbeschluss 02.3-1870-PF/33 vom 12. Dezember 2017) wurden im Moselvorland 88 temporäre Ausweichparkplätze hergestellt. Diese Parkplätze sollen nun auch zum gleichen Zweck für die Ausbaumaßnahme der L 187 genutzt werden. Hierdurch kann den Anwohnern in der Bauphase ein weiträumiges Umfahren erspart und das Parken ihrer Fahrzeuge ermöglicht werden. Der Ausweichparkplatz liegt im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Mosel. Die Obere Naturschutzbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat der temporären Errichtung des Ausweichparkplatzes im Moselvorland mit Schreiben vom 15.12.2016, Az. 426-11.231, zugestimmt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die vorliegende Straßenbaumaßnahme aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sinnvoll, zweckmäßig und ausgewogen ist. Unter Abwägung der verkehrlichen Anforderungen mit öffentlichen und privaten Belangen leistet die Planung einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs innerhalb der Ortsdurchfahrt L 187 Traben-Trarbach.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten fallen weder wasserbauliche Maßnahmen noch Erlaubnistatbestände im Zuge des Ausbaus der L 187 in der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach an. Die Straßenentwässerung wird analog zum Bestand über Rinnenanlagen mit Straßenablaufeinrichtungen an die im Zuge der Straßenbaumaßnahme erneuerte Ortskanalisation angeschlossen. Da keine Einleitung in ein bewirtschaftetes Oberflächengewässer erfolgt, stehen dem Vorhaben auch die in § 27 WHG normierten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer, insbesondere das Verschlechterungsverbot, nicht entgegen.

Eine Verschärfung des Oberflächenwasserabflusses entsteht durch die Baumaßnahme nicht, insbesondere da maßnahmenbedingt eine Fläche von ca. 84 m² entsiegelt wird (positive Flächenbilanz). Die Baumaßnahme liegt etwa zur Hälfte innerhalb des 2009 gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Mosel. In diesem Bereich erfolgen jedoch weder Neubauten noch eine Neuversiegelung. Da es sich um einen bestehenden Straßenzug handelt, ändert sich an den Strömungsverhältnissen bei Extremhochwässern nichts.

Im Bereich der „Weiherstraße“ und in der „Grabenstraße“ befinden sich verrohrte und überbaute Bachläufe. Eine Sanierung der Bauwerke ist nicht erforderlich. Entsprechend ist keine Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG notwendig. Das Einvernehmen hierzu wurde dennoch vorsorglich von der eigentlich zuständigen Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) erteilt.

Im Bereich des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes an der Mosel wurden im Zuge der Ausbaumaßnahme der Ortsdurchfahrt L 190 (Planfeststellungsbeschluss 02.3-1870-PF/33 vom 12. Dezember 2017) 88 temporäre Ausweichparkplätze im Moselvorland niveaugleich mit dem Bestandsgelände hergestellt. Diese Parkflächen sollen auch für die Ausbaumaßnahme L 187 genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Fläche wieder entsiegelt und rekultiviert (vgl. dazu PFB 02.3-1870-PF/33 Nebenbestimmung in Kapitel C.II.6).

Wasserschutzgebiete werden nicht tangiert.

Die Obere Wasserbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat mit Schreiben vom 05.03.2021; Az. 4270-2102/41 dem Straßenbauvorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Beachtung von Nebenbestimmungen zugestimmt (vgl. dazu Kapitel C.III).

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

VI.1 Erläuterungen zur Lärmsituation

Es besteht kein Anlass, dem Straßenbulasträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzvorkehrungen aufzuerlegen, da es sich bei dem Ausbau der L 187 in der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach weder um eine Neubaumaßnahme handelt, noch die Voraussetzungen einer "wesentlichen Änderung" im Sinne der 16. BImSchV gegeben sind.

VI.2 Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Die Frist der Umsetzung der „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (RL 2008/50/EG) ist am 11.06.2010 ausgelaufen. Die Vorgaben der Richtlinien sind in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 in Kraft getreten und findet somit auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung. In

der Richtlinie und darauf aufbauend der 39. BImSchV wird erstmals auch ein neuer Grenzwert für Feinstaubpartikel PM_{2,5} festgelegt, der seit dem 01.01.2015 einzuhalten ist.

Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

VII. Belange des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Ausbau der Landesstraße Nr. 187 (L 187) in der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietsschutz – Natura 2000).
- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen bei bestehender UVP-Pflicht ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

1. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

Nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Durch den Ausbau der L 187 in der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die jedoch zur Realisierung der Planungszielsetzung unvermeidbar sind. Eine vollständige Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wäre nur unter Verzicht auf das Straßenbauvorhaben zu erreichen. Dies kommt jedoch vorliegend nicht in Betracht, da der vorgesehene Ausbau zur Erhöhung der Verkehrssicherheit objektiv erforderlich ist. Die unzureichenden Verkehrsverhältnisse stellen eine Verkehrsgefährdung insbesondere für den nicht motorisierten Verkehr dar. Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bei der Erstellung der Planunterlagen erfasst und bewertet. Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Eine detaillierte Beschreibung sowie eine tabellarische Gegenüberstellung der Eingriffe und aller zur Kompensation vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen können dem Erläuterungsbericht

und seiner Anlage 1b – Tabellarische Gegenüberstellung Konflikte Maßnahmen, sowie seiner Anlage 1c - Maßnahmenblätter (vgl. hierzu Kapitel A.VII.1) entnommen werden. Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten. Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen.

2. Besonders geschützte Landschaftsteile

Die Stadt Traben-Trarbach liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Nach § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung vom 17.05.1979 umfasst diese jedoch nicht den Innenbereich. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist somit nicht notwendig. Dies wurde mit Schreiben vom 05.03.2021, Az. 4270-2102/41 durch die Obere Naturschutzbehörde bestätigt.

3. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

Im Planungsbereich bzw. im näheren Umfeld liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete, so dass hierzu keine weiteren Feststellungen zu treffen sind.

4. Artenschutz

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL wurden durch den Vorhabenträger gemäß § 44 BNatSchG untersucht. Der Straßenbaulastträger kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen abgehandelten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Arten nach Anhang IV FFH-RL und der Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL erfüllt werden. Die Obere Naturschutzbehörde hat sich dieser Bewertung angeschlossen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Ausführungen als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an. Das Vorhaben ist daher unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht geboten, da nach den Ergebnissen der UVP-Vorprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen mit dem Vorhaben einhergehen.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 Industrie- und Handelskammer Trier

Die Industrie- und Handelskammer Trier hat im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und auf verschiedene Punkte hingewiesen. Insbesondere wollte sie sichergestellt wissen, dass die Baumaßnahme unter Beachtung der Interessen der ansässigen Gewerbetreibenden erfolgt und die Einschränkungen der Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke durch Eigentümer, Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten auf das bautechnische notwendige Minimum beschränkt wird. Der Vorhabenträger hat hierzu ausführlich und nachvollziehbar Stellung genommen. Es ist beabsichtigt bei der Durchführung der Bauarbeiten verschiedene Maßnahmen zu treffen, damit die Beeinträchtigungen für die Gewerbebetriebe und Anlieger auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden. So sind unter anderem die Bildung von

Bauabschnitten, die Beibehaltung des Ausweichparkplatzes im Moselvorland sowie die Ausweisung von Umleitungsstrecken geplant.

Die Erwidernng des Vorhabenträgers wurde der Industrie- und Handelskammer Trier zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt. Da sich die Industrie- und Handelskammer Trier hierzu nicht mehr geäußert hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass insgesamt Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind die Kritikpunkte unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung (vgl. Kapitel E, Ziffer IV des Planfeststellungsbeschlusses) zurückzuweisen.

1.2 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben. U.a. hat die **untere Denkmalbehörde** darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in der Denkmalzone Ortskern liegt. Um Beeinträchtigungen der vorhandenen Einzeldenkmäler zu vermeiden, bittet die untere Denkmalbehörde um weitere Beteiligung in der Ausbauplanung. Der Vorhabenträger hat in seiner erklärenden Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den aufgezeigten Punkten ausführlich Stellung genommen und u.a. zugesichert, die untere Denkmalbehörde, wie gefordert, bei der Ausbauplanung zu beteiligen.

Diese Stellungnahme wurde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt. Da keine Rückäußerung auf die Erwidernng des Vorhabenträgers erfolgt ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass seitens der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich insgesamt Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht.

1.3 Stadt Traben-Trarbach

Die Stadt Traben-Trarbach hat im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und verschiedene Anregungen vorgetragen. Unter anderem wurde die Einrichtung einer Kurzhaltezone im Bereich der Einmündung Brückenstraße / Moselstraße, die Einrichtung einer weiteren Querungsstelle für den fußläufigen Verkehr im Bereich der Weiherstraße und die Nutzung der vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen thematisiert. Der Vorhabenträger hat zu allen aufgeworfenen Punkten ausführlich und nachvollziehbar Stellung genommen.

Die Erwidernng des Vorhabenträgers wurde der Stadt Traben-Trarbach zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt. Hierzu hat die Stadt Traben-Trarbach erneut vorgetragen, dass die geplanten „Tore“ im Bereich der klassifizierten Straße aus städtebaulicher und städtegestalterischer Sicht notwendig wären. Durch die geplante Höhe dieser Stahltores wäre auch kein Eingriff in den Verkehrsraum gegeben. Darüber hinaus würde die Stadt Traben-Trarbach die Gestaltung und technische Ausführung vorher mit dem LBM Trier abstimmen.

Die von der Stadt angesprochenen Stahlbogenkonstruktionen sind nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und können auch nicht planfestgestellt werden. Über die Zulässigkeit solcher Stahltores ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch die dafür zuständigen Behörden nach Maßgabe des einschlägigen Straßen- und Straßenverkehrsrechts zu entscheiden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit dem Wunsch der Stadt nach Herstellung von Stahltores in der Ortsdurchfahrt der L 187 hinreichend Rechnung getragen. Da die Stadt Traben-Trarbach keine weiteren Punkte angesprochen hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass insgesamt Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind die Kritikpunkte unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung (vgl. Kapitel E, Ziffer IV des Planfeststellungsbeschlusses) zurückzuweisen.

1.4 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und auf verschiedene Sachverhalte hingewiesen. Den vorgetragenen Forderungen konnte durch die Aufnahme entsprechender Auflagenregelungen in Kapitel C, Nr. II und III dieses Beschlusses entsprochen werden. Zudem wurde dem Vorbringen der SGD Nord durch die erklärende Stellungnahme des Vorhabenträgers ausreichend Rechnung getragen.

Diese Stellungnahme wurde der SGD Nord zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt. Da keine Rückäußerung auf die Erwidernng des Vorhabenträgers erfolgt ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass seitens der SGD Nord insgesamt Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht.

1.5 Zweckverband VRT

Der Zweckverband VRT hat im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und insbesondere auf die notwendige Barrierefreiheit der Haltestellen hingewiesen. Der Vorhabenträger hat hierzu ausführlich und nachvollziehbar Stellung genommen. Die im Ausbaubereich liegenden Haltestellen werden entsprechend den Planunterlagen barrierefrei ausgebaut. Zur Erstellung eines Umleitungsfahrplans wird der Vorhabenträger dem Zweckverband VRT den Baubeginn frühzeitig anzeigen.

Diese Stellungnahme wurde dem Zweckverband VRT zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt. Da keine Rückäußerung auf die Erwiderung des Vorhabenträgers erfolgt ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass seitens des Zweckverband VRT insgesamt Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht.

1.6 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie hat im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und insbesondere darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet als archäologische Verdachtsfläche eingestuft wird. Sollte es hier zu aufwendigeren Erdarbeiten kommen, könnten demnach archäologische Belange betroffen sein. Würde hingegen, entsprechend der vorliegenden Planung, ausschließlich der vorhandene Nutzungsraum der Straße ohne größere Bodenbewegungen ausgebaut, wären diese Belange nicht betroffen. Der Vorhabenträger hat hierzu ausführlich und nachvollziehbar Stellung genommen. Demnach werden Erdarbeiten ausschließlich im vorhandenen, bereits versiegelten Bereich der Straße notwendig. Somit würden die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie nicht berührt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers inhaltlich voll an.

Diese Stellungnahme wurde der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt. Da keine Rückäußerung auf die Erwiderung des Vorhabenträgers erfolgt ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass seitens der GDKE, Direktion Landesarchäologie insgesamt Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht.

2. Privatbetroffene

Die erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwender/innen werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, mit der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich benachrichtigt.

Der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit wegen wird in den folgenden Ausführungen unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Person stets generalisierend von „der Einwender“ gesprochen.

Einwender Nr. 1:

Einwender Nr. 1 ist ausweislich der offengelegten Planung grundstücksmäßig in der Gemarkung Trarbach wie folgt betroffen:

Flur 34 Flurstück 54 (17 m² groß) 1 m² zu erwerben.

Der Einwender führt aus, dass der neben seinem Wohnhaus befindliche Treppenabgang auch nach der Baumaßnahme von der Straße erreichbar bleiben müsse, da es sich hierbei um den einzigen Zugang zum Keller handelt.

Der Vorhabenträger hat hierzu Stellung genommen und sagt demnach zu, dass der auf dem Grundstück des Einwenders gelegene Treppenabgang auch nach der Baumaßnahme als Zugang erhalten bleiben wird.

Dem hat die Planfeststellungsbehörde mit der Auflagenregelung in Kapitel C V, Nr. 2 in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen und damit sichergestellt, dass auch nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme für die Einwender die Nutzung der vorhandenen Zufahrten und Zugänge gewährleistet bleibt.

Der Einwender wurde mit Schreiben vom 10.08.2023 darüber informiert, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden soll. Diesem Schreiben war auch die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu der o.a. Einwendung beigelegt.

Da hierauf keine Rückäußerung seitens des Einwenders erfolgte geht die Planfeststellungsbehörde abschließend davon aus, dass sich der Einwand durch die Zusage des Vorhabenträgers und die Auflagenregelung erledigt hat. Sollte dies – wider Erwarten – nicht der Fall sein, wäre die Forderung unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen.

Einwender Nr. 2 und Nr. 3:

Einwender Nr. 2 ist ausweislich der offengelegten Planung grundstücksmäßig in der Gemarkung Trarbach wie folgt betroffen:

Flur 11 Flurstück 350/5 (3 m² groß) 1 m² zu erwerben, Flur 11 Flurstück 350/7 (1 m² groß) 1 m² zu erwerben, Flur 11 Flurstück 350/6 (492 m² groß) 1 m² zu erwerben und 6 m² vorübergehende Inanspruchnahme, Flur 11 Flurstück 304/23 (26 m² groß) 2 m² zu erwerben und 6 m² vorübergehende Inanspruchnahme.

Die Einwender Nr. 2 und Nr. 3 haben einen gleichlautenden Einwand abgegeben der sich nicht gegen die Inanspruchnahme des Eigentums für den Straßenbau richtet. Die Einwender führen aus, dass an verschiedenen Grundstücken Tiefbordsteine vor Garageneinfahrten, Parkplatzeinfahrten, Kellereingängen und Laderampen vorgesehen werden müssen. Des Weiteren wird um die Beibehaltung eines Entlüftungsgitters gebeten. Zuletzt wird noch die Einrichtung einer Anlieferzone für einen Gastronomiebetrieb angeregt.

Der Vorhabenträger hat hierzu ausführlich und nachvollziehbar Stellung genommen. Er sagt demnach zu, dass vor sämtlichen Zugängen zu Treppen, Garageneinfahrten, Eingängen oder dergleichen Tiefbordsteine vorgesehen werden. Eine Nullabsenkung sei aus Sicherheitsgründen nicht möglich (Abgrenzung Straße – Gehweg). Weiter wird vom Vorhabenträger zugesagt, dass das angesprochene Entlüftungsgitter durch die Baumaßnahme nicht tangiert wird und in der jetzigen Form erhalten bleibt. Die Ausweisung einer Anlieferzone für Gastronomiebetriebe obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers inhaltlich an. Dem Einwand der Erreichbarkeit der Grundstücke hat die Planfeststellungsbehörde mit der Auflagenregelung in Kapitel C V, Nr. 2 in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen und damit sichergestellt, dass auch nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme für die Einwender die Nutzung der vorhandenen Zufahrten und Zugänge gewährleistet bleibt. Bezüglich der Ausweisung einer Anlieferzone weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass verkehrsrechtliche Belange (wie beispielsweise die Ausweisung von Parkzonen, Erteilung von Parkgenehmigungen etc.) nicht in diesem Planfeststellungsverfahren geregelt werden, sondern durch die dafür zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Stadt Traben-Trarbach, außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens.

Den Einwendern wurde mit Schreiben vom 10.08.2023 mitgeteilt, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden soll. Diesem Schreiben war auch die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu der o.a. Einwendung beigelegt.

Da hierauf keine Rückäußerung seitens der Einwender erfolgte geht die Planfeststellungsbehörde abschließend davon aus, dass sich die Einwände durch die Erläuterungen des Vorhabenträgers und die Auflagenregelung erledigt hat. Sollte dies – wider Erwarten – nicht der Fall sein, wären die Forderungen unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen.

Einwender Nr. 4 und Nr. 5:

Die Einwender Nr. 4 und Nr. 5 sind ausweislich der offengelegten Planung grundstücksmäßig nicht betroffen.

Die Einwender Nr. 4 und Nr. 5 haben einen gleichlautenden Einwand abgegeben. Sie führen aus, dass an der Einfahrt ihres gewerblich und privat genutzten Grundstücks Tiefbordsteine vorgesehen werden müssen. Dies sei insbesondere für den ständigen An- und Ablieferungsverkehr durch LKWs unerlässlich. Zudem müsse darauf geachtet werden, dass die Absenkung über die Breite der Ein- und Ausfahrt hinaus ausreichend dimensioniert wird. Des Weiteren wird der Wegfall von öffentlichen Parkmöglichkeiten im Bereich der Grabenstraße thematisiert und die Beibehaltung der jetzigen Parkplatzregelung gefordert.

Der Vorhabenträger hat hierzu ausführlich und nachvollziehbar Stellung genommen. Er sagt demnach zu, dass im Bereich der Einfahrt des Grundstücks der Einwender, sowie links und rechts über diese hinaus, Tiefbordsteinen vorgesehen werden. Eine Nullabsenkung sei aus Sicherheitsgründen nicht möglich (Abgrenzung Straße – Gehweg). Bezüglich der wegfallenden Parkmöglichkeiten wird angeführt, dass die Planung im Vorfeld mit der Stadt Traben-Trarbach als Baulastträger für die örtlichen Gehwege und öffentlichen Parkplätze abgestimmt wurde. Die zukünftige Parksituation, insbesondere für die Anwohner, wird durch die hierfür zuständige Stadt Traben-Trarbach in einem Parkraumkonzept geregelt werden. Dieses zukünftige Parkkonzept ist allerdings nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers inhaltlich an. Dem Einwand der Erreichbarkeit der Grundstücke hat die Planfeststellungsbehörde mit der Auflagenregelung in Kapitel C V, Nr. 2 in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen und damit sichergestellt, dass auch nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme für die Einwender die Nutzung der vorhandenen Zufahrten und Zugänge gewährleistet bleibt.

Den Einwendern wurde mit Schreiben vom 10.08.2023 mitgeteilt, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden soll. Diesem Schreiben war auch die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu der o.a. Einwendung beigelegt.

Die Einwender haben daraufhin erneut darauf hingewiesen, dass die uneingeschränkte Nutzung der Einfahrt für den An- und Ablieferverkehr mit LKWs sichergestellt sein muss. Des

Weiteren wurde nochmals auf die wegfallenden Parkmöglichkeiten hingewiesen und die Einrichtung eines Stellplatzes für Menschen mit Behinderungen beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einwender mit Schreiben vom 14.09.2023 darüber informiert, dass verkehrsrechtliche Belange (wie beispielsweise die Ausweisung von Parkzonen, Erteilung von Parkgenehmigungen etc.) nicht in diesem Planfeststellungsverfahren geregelt werden, sondern durch die dafür zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Stadt Traben-Trarbach, außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens.

Abschließend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass sich die Einwände durch die Zusage und die Erläuterungen des Vorhabenträgers sowie durch die Auflagenregelung und der Erläuterungen der Planfeststellungsbehörde erledigt haben. Sollte dies – wider Erwarten – nicht der Fall sein, wären die Forderungen unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen

Einwender Nr. 6, 7 und 8:

Einwender Nr. 6 und Nr. 7 sind ausweislich der offengelegten Planung grundstücksmäßig in der Gemarkung Trarbach wie folgt betroffen:

Flur 11 Flurstück 258 (4 m² groß) 1 m² vorübergehende Inanspruchnahme, Flur 11 Flurstück 690/259 (4 m² groß) 4 m² vorübergehende Inanspruchnahme.

Einwender Nr. 8 ist ausweislich der offengelegten Planung grundstücksmäßig in der Gemarkung Trarbach wie folgt betroffen:

Flur 11 Flurstück 693/251 (20 m² groß) 2 m² vorübergehende Inanspruchnahme, Flur 11 Flurstück 691/255 (17 m² groß) 3 m² vorübergehende Inanspruchnahme.

Die Einwender Nr. 6, 7 und 8 haben einen gleichlautenden Einwand abgegeben, der sich nicht gegen die Inanspruchnahme des Eigentums für den Straßenbau richtet. Die Einwender führen aus, dass entlang der gemeinsamen Hofeinfahrt gemäß den offengelegten Planunterlagen die Ausweisung von Parkraum vorgesehen ist. Der Hof dient hauptsächlich als Stellplatz für die Fahrzeuge der Bewohner von zwei Wohnhäusern. Daher wird um die deutliche und eindeutige Gestaltung dieses Bereiches als freizuhaltende Einfahrt gebeten. Die Bemessung des freizuhaltenden Bereiches sollte über die Gebäudekanten hinaus um jeweils einen halben Meter zugeschlagen werden, um ein problemloses ein- und ausfahren zu ermöglichen.

Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar Stellung genommen. Er führt aus, dass die Ausweisung einer freizuhaltenden Fläche für eine Einfahrt bzw. Ausfahrt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde obliegt und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sei. Daher könne eine solche Zusage nicht vom Vorhabenträger erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers inhaltlich an. Verkehrsrechtliche Belange (wie beispielsweise die Ausweisung von Parkzonen, Erteilung von Parkgenehmigungen etc.) werden nicht in diesem Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern durch die dafür zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Stadt Traben-Trarbach, außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens.

Den Einwendern wurde mit Schreiben vom 10.08.2023 mitgeteilt, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden soll. Diesem Schreiben war auch die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu der o.a. Einwendung beigelegt.

Da hierauf keine Rückäußerung seitens der Einwender erfolgte geht die Planfeststellungsbehörde abschließend davon aus, dass sich der Einwand durch die Erläuterungen des Vorhabenträgers erledigt hat. Sollte dies – wider Erwarten – nicht der Fall sein, wäre die Forderung unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen.

Einwender Nr. 9 und Nr. 10:

Einwender Nr. 9 ist ausweislich der offengelegten Planung grundstücksmäßig in der Gemarkung Trarbach wie folgt betroffen:

Flur 34 Flurstück 55 (117 m² groß) 2 m² zu erwerben und 10 m² vorübergehende Inanspruchnahme, Flur 34 Flurstück 56 (30 m² groß) 3 m² zu erwerben und 8 m² vorübergehende Inanspruchnahme

Die Einwender Nr. 9 und Nr. 10 haben einen gleichlautenden Einwand abgegeben der sich gegen die Inanspruchnahme des Eigentums für den Straßenbau richtet. Die Einwender führen aus, dass aufgrund des Flächenerwerbs von 5 m² für die geplante Baumaßnahme der Stellplatz vor ihrem Wohnhaus entfällt. Dies sei, auch aufgrund der Parkplatzsituation im umliegenden Bereich, nicht hinnehmbar.

Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar Stellung genommen. Er führt aus, dass auf die o.a. Flächen zur Herstellung eines regelkonformen Gehweges nicht verzichtet werden kann. Zusätzlich weist der Vorhabenträger darauf hin, dass für die zukünftige Parksituation, insbesondere für die Anwohner, durch die Stadt Traben-Trarbach ein Parkraumkonzept erarbeitet wird. Dieses zukünftige Parkkonzept ist allerdings nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers inhaltlich an. Vor den Grundstücken von Einwender Nr. 9 verbleibt nach der Inanspruchnahme der o.a. 5 m² noch eine Restfläche von 18 m². Daher handelt es sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht um einen gänzlichen „Wegfall“ des Stellplatzes. Das Abstellen eines

PKWs sollte weiterhin möglich sein. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würde dieser Umstand die vorliegende Planung nicht in Frage stellen. Das öffentliche Interesse an einem verkehrssicheren, regelkonformen Gehweg überwiegt das individuelle Interesse des Einzelnen.

Den Einwendern wurde mit Schreiben vom 10.08.2023 mitgeteilt, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden soll. Diesem Schreiben war auch die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu der o.a. Einwendung beigelegt.

Da hierauf keine Rückäußerung seitens der Einwender erfolgte geht die Planfeststellungsbehörde abschließend davon aus, dass sich der Einwand durch die Erläuterungen des Vorhabenträgers erledigt hat. Sollte dies – wider Erwarten – nicht der Fall sein, wäre die Forderung unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen.

Einwender Nr. 11:

Einwender Nr. 11 ist ausweislich der offengelegten Planung grundstücksmäßig nicht betroffen.

Der Einwender weist darauf hin, dass die Breite der geplanten Überfahrt über die Verkehrsinsel bei Bau-km 0+340 gegebenenfalls zu gering dimensioniert wurde (2,5 m). Die dahinterliegenden Grundstücke müssten zwecks Heizöllieferungen regelmäßig mit einem LKW erreichbar sein.

Der Vorhabenträger hat hierzu Stellung genommen und angegeben, dass aufgrund der Einwendung die Schleppkurve überprüft wurde. Die in der Verkehrsinsel geplante Überfahrt wäre demnach ausreichend bemessen und die Erreichbarkeit der Grundstücke mit Lastkraftwagen weiterhin gegeben. Um einer Überbeanspruchung der Randstreifen entgegenzuwirken erfolge dennoch eine Anpassung der Breite auf 3 m.

Dem hat die Planfeststellungsbehörde mit der Auflagenregelung in Kapitel C V, Nr. 4 in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

Der Einwender wurde mit Schreiben vom 10.08.2023 darüber informiert, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden soll. Diesem Schreiben war auch die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu der o.a. Einwendung beigelegt.

Da hierauf keine Rückäußerung seitens des Einwenders erfolgte geht die Planfeststellungsbehörde abschließend davon aus, dass sich der Einwand durch die Zusage des Vorhabenträgers und die Auflagenregelung erledigt hat. Sollte dies – wider Erwarten – nicht der Fall sein, wäre die Forderung unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen.

Einwender Nr. 12:

Einwender Nr. 12 ist ausweislich der offengelegten Planung grundstücksmäßig nicht betroffen.

Der Einwender Nr. 12 führt aus, dass die Planung vorsieht, entlang seines Wohnhauses, im Bereich von drei Garagenzufahrten, einen Parkstreifen anzulegen. Um die Erreichbarkeit der Garagen sicherzustellen wird um die deutliche und eindeutige Gestaltung dieses Bereiches als freizuhalten Einfahrt gebeten. Die Bemessung des freizuhaltenden Bereiches sollte über die Gebäudekanten der Garagen hinaus um jeweils einen halben Meter zugeschlagen werden, um ein problemloses ein- und ausfahren zu ermöglichen.

Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar Stellung genommen. Er führt aus, dass die Ausweisung einer freizuhaltenden Fläche für eine Einfahrt bzw. Ausfahrt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde obliegt und nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Daher könne eine solche Zusage nicht vom Vorhabenträger erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers inhaltlich an. Verkehrsrechtliche Belange (wie beispielsweise die Ausweisung von Parkzonen, Erteilung von Parkgenehmigungen etc.) werden nicht in diesem Planfeststellungsverfahren geregelt, sondern durch die dafür zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Stadt Traben-Trarbach, außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens.

Dem Einwender wurde mit Schreiben vom 10.08.2023 mitgeteilt, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden soll. Diesem Schreiben war auch die Stellungnahme des Vorhabenträgers zu der o.a. Einwendung beigelegt.

Da hierauf keine Rückäußerung seitens des Einwenders erfolgte geht die Planfeststellungsbehörde abschließend davon aus, dass sich der Einwand durch die Erläuterungen des Vorhabenträgers erledigt hat. Sollte dies – wider Erwarten – nicht der Fall sein, wäre die Forderung unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Planung zurückzuweisen.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind gem. § 1 LVwVfG i.V.m. §§ 36 Abs. 1 und 2 bzw. 74 Abs. 2 VwVfG zulässig und erforderlich, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 5 LStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau der Landesstraße Nr. 187 (L 187) in der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen.

Nach den Ergebnissen einer durchgeführten UVP-Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabensgebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben, da es sich bei dem festgestellten Ausbauvorhaben nicht um eine „wesentliche Änderung“ einer öffentlichen Straße i.S.d. § 1 der 16. BImSchV handelt.

Von der auf vorhandener Trasse lediglich in engen Grenzen durchzuführenden Straßenbaumaßnahme ist keine wesentliche Änderung der Schadstoffsituation zu erwarten.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvor-

haben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung für den Ausbau der Landesstraße Nr. 187 (L 187) in der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der Landesstraße Nr. 187 (L 187) in der Ortsdurchfahrt Traben-Trarbach zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Trier.
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nr. VII und VIII genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Beglaubigt:



(Christian Fettweiß)

Regierungsinspektor



In Vertretung:

gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde